

Stellungnahme zur Kündigung

1. Kündigung ist unrecht

Ich bedauere meine Kündigung durch die Universitätsleitung und halte sie weder für gerechtfertigt noch für rechtmässig. Insbesondere trifft es nicht zu, dass mein Verhalten verhindert habe, das damals laufende Mitarbeiterberurteilungsverfahren von Christoph Mörgeli weiterzuführen, dass ich eine Loyalitätsverletzung begangen habe und dass ich der Universität Schaden zugefügt habe. Zudem unterschlägt die Universitätsleitung vorsorgliche Massnahmen, die sie zusammen mit der Kündigung ergreifen will.

2. Emailkorrespondenz im Interesse des akademischen Fachs und der Universität

Die Kündigung basiert auf einer Emailkorrespondenz, die ich mit dem Journalisten I. Städler vom Tagesanzeiger von meinem privaten Mailkonto aus geführt habe. Ich habe diesen Kontakt nie in Abrede gestellt. In meiner Korrespondenz habe ich im Interesse des akademischen Faches Medizingeschichte und stets im Sinne des Leitbilds der Universität Zürich gehandelt. Mit meinen Informationen habe ich die kritische Berichterstattung über den ehemaligen Kollegen Christoph Mörgeli weder initiiert noch verschärft, sondern berichtet und damit Schaden von der Universität abgehalten. Im Kern habe ich zwei Fehlinformationen korrigiert, die aus dem Umfeld der Universitätsleitung an I. Städler gelangt sind. Ich musste hier auch formale Grenzen überschreiten, konkret den Zugang zur Lernplattform VAM auf OLAT ermöglichen, was allerdings ohne negative Auswirkungen blieb und keineswegs eine Kündigung rechtfertigt. Ansonsten hatte meine Korrespondenz keinen Einfluss auf Inhalt und Zeitpunkt des Artikels.

Es wird juristisch zu klären sein, ob die Universität auf rechtlich einwandfreiem Weg an die Informationen, die sie gegen mich verwendet, gelangt ist.

3. Die Universitätsleitung trägt eine Mitverantwortung an den Misständen

Die Leitung der Universität Zürich trägt eine essentielle Mitverantwortung an der jahrelangen Entwicklung von Misständen und Problemen mit den professionellen und wissenschaftlichen Standards am Medizinhistorischen Institut und Museum. Die Mitarbeiterbeurteilung von Christoph Mörgeli lief völlig unabhängig von mir.

4. Kein Zusammenhang mit Strafunteruchung wegen Amtsgeheimnisverletzung

Die Kündigung durch die Universität steht nicht im Zusammenhang mit der Strafunteruchung gegen mich wegen Amtsgeheimnisverletzung. Die Universitätsleitung hat Kenntnis davon, dass der Staatsanwalt den Kreis mögliche Informanten in der Zwischenzeit stark ausgeweitet hat. Dass die Unschuldsvermutung gilt, ist hier mehr als nur eine Floskel.

5. Kündigung trotz guter wissenschaftlicher Leistung – ein Bauernopfer

Die Universitätsleitung weiss um die Qualität meiner Leistungen und meinen untadeligen Arbeitsausweis über zwei Jahrzehnte: Meine Lehrevaluationen sind stets überdurchschnittlich gewesen, meine Forschungen wertet die wissenschaftliche Community meines Fachs explizit positiv, mein engagierter Einsatz für das Medizinhistorische Institut und Museum ist durch mehrere Berichte belegt. Auch während meiner Freistellung habe ich mich, soweit es mir die Universitätsleitung gestattete, mit vollem Engagement in Lehre, Forschung und Dienstleistung für mein Fach Medizingeschichte eingesetzt und würde das gerne weiterhin tun.

Die Universitätsleitung unterschlägt, dass sie gleichzeitig mit meiner Kündigung völlig unverhältnismässige und ungerechtfertigte Massnahmen gegen mich ergreift (Kündigungsfrist von sechs Monaten bei sofortiger Einstellung der Lohnzahlungen, Rückforderung des Lohnes seit der Freistellung im November trotz meiner gut dokumentierten Arbeit in dieser Zeit, Drohung der Aberkennung des Professorinentitels und meiner Lehrbefugnis). Diese Aktion, die sich gegen meine ganze Familie richtet, kann ich angesichts der Hintergründe nur als Bauernopfer interpretieren. Zeitpunkt, Begründung und Charakter der Kündigung sind offenbar eine Antwort auf politischen Druck und sollen von den eigentlichen Problemen und Zusammenhängen ablenken.

Zürich, 29.10.2013

Iris Ritzmann
Prof. Dr. med. lic. phil.